

N i e d e r s c h r i f t

über die öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchberg im Ratskeller des Rathauses Kirchberg vom 23. Februar 2023

A n w e s e n d:

Unter dem Vorsitz
vom 1. Beigeordneten Manfred Kahl

Andreas Benke	2. Beigeordneter
Katharina Monteith	3. Beigeordnete
Hans-Dieter Aßmann	Ratsmitglied
Claudia Dillmann-Stipp	Ratsmitglied
Roberto Iannitelli	Ratsmitglied
Hans-Peter Kemmer	Ratsmitglied
Linda Kemmer	Ratsmitglied
Ernst-Ludwig Klein	Ratsmitglied
Johannes Elter	Ratsmitglied
Eric Müller	Ratsmitglied
Udo Schreiber	Ratsmitglied
Angelika Schwaab	Ratsmitglied
David Sindhu	Ratsmitglied
Jürgen Tappe	Ratsmitglied
Dr. Jochen Wagner	Ratsmitglied
Peter Weber	Ratsmitglied (ab TOP 3)
Axel Weirich	Ratsmitglied
Sascha Wieß	Ratsmitglied
Rudolf Windolph	Ratsmitglied

Es fehlte(n):

Werner Wöllstein	Stadtbürgermeister
Christian Lauer	Ratsmitglied
Guido Weber	Ratsmitglied
Harald Wüllenweber	Ratsmitglied

Ferner anwesend:

Von der Verwaltung anwesend:

Verwaltungsrat Alwin Reuter als Schriftführer

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 21.35 Uhr

Der 1. Beigeordnete Manfred Kahl eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden. Er stellte fest, dass der Stadtrat ordnungsgemäß eingeladen wurde und der Rat beschlussfähig ist.

TOP 1: Einwohnerfragestunde

Beigeordneter Manfred Kahl erteilte der anwesenden Einwohnerschaft die Möglichkeit, Fragen an ihn und den Rat zu richten. Es gab jedoch keine Wortmeldungen.

TOP 2: Annahme der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 09.02.2023

Gegen die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 09. Februar 2023 wurden keine Einwendungen erhoben.

TOP 3: Aufstellung Bebauungsplan „In den Gärten II“ -Annahme Planentwurf-

Mit Datum vom 19.05.2022 hatte der Stadtrat den Aufstellungsbeschluss gefasst, für die Flächen zwischen dem Neubaugebiet „In den Gärten“ und der Wohnbebauung südlich der „Graf-Simon-Straße“ einen Bebauungsplan für ein „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zu erlassen. Für eine Baureihe entlang der Bundesstraße 421 soll eine Mischgebietsnutzung nach § 6 BauNVO festgesetzt werden, um die Bebauungsreihe von Süden aus unter Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen u.a. des Straßenverkehrs fortzuführen.

Als Verfahrensart soll ein Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) gewählt werden. Die Planungsfläche bleibt unterhalb einer Gebietsgröße von 2 ha und ein zeitlicher Zusammenhang zu weiteren Flächen mit einer Bebauungsplanung existiert nicht (§ 13a Absatz 1 Satz 2 Ziffer 1 BauGB). Im beschleunigten Verfahren genügt grundsätzlich ein Beteiligungsschritt für die Öffentlichkeit und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Eingriffe in das Landschaftsbild sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts gelten bei dieser Verfahrensart bereits vor der planerischen Entscheidung als erfolgt oder zulässig (§ 13a Absatz 2 Ziffer 4 BauGB). Von einer Umweltprüfung und der Aufstellung eines Umweltberichts wird abgesehen (§ 13a Absatz 2 Ziffer 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 3 Satz 1 BauGB). Der Bebauungsplan könnte zudem auch unabhängig von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes aufgestellt werden, wobei hier allerdings von einer Übereinstimmung ausgegangen wird.

Von dem beauftragten Planungsbüro, Ingenieurbüro Jakoby + Schreiner aus Kirchberg, wurde zwischenzeitlich nach notwendigen Abstimmungen der Planinhalte ein Entwurf für den Bebauungsplan erstellt. Die Eigentümergemeinschaft, die die spätere Umsetzung des Plangebietes selbst vornehmen will und mit der eine vertragliche Vereinbarung über die Durchführung und Umsetzung des Planverfahrens abgeschlossen wurde, war bei den bisherigen Abstimmungen ebenfalls beteiligt worden.

Der 1. Beigeordnete Manfred Kahl stellte dem Gremium den Planentwurf anhand der Planzeichnung und den Textfestsetzungen im Detail vor. Ratsmitglied Axel Weirich stellte hierzu fest, dass die SPD-Fraktion unter Punkt 3 der Textfestsetzungen ein Verbot von „Schottergärten“ vermisste. Dieser Punkt wurde anschließend sehr kontrovers diskutiert. Letztlich wäre die SPD-Fraktion auch mit einer prozentualen Beschränkung von „Schottergärten“ auf 1 Prozent der Grundstücksfläche einverstanden gewesen. Dieser Vorschlag fand aber keine Mehrheit im Rat. Eine pauschale Einschränkung dieser Art von Gärten wurde mit 7 Nein-Stimmen bei 6 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen abgelehnt.

Letztlich nahm der Stadtrat den vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes „In den Gärten II“ als Planungsgrundlage an. Zum konkreten Inhalt wird auf die Planungsunterlagen des Büros Jakoby + Schreiner verwiesen. Der Bebauungsplan soll nach den Vorschriften des § 13a BauGB aufgestellt werden (Verfahrensart Bebauungsplan der Innenentwicklung, Rechtsgrundlage in

Verbindung mit § 13 Absatz 2 BauGB). Hierbei soll von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB abgesehen werden, da dies als entbehrlich angesehen wird. Die Verwaltung soll mit dieser Planfassung die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 2 BauGB durch Offenlage der Planunterlagen für die Dauer eines Monats und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB durch Einholung von Stellungnahmen mit gleicher Fristsetzung vornehmen. (Beschlossen bei 4 Gegenstimmen)

Die Ratsmitglieder Sascha Wieß und Peter Weber nahmen gemäß § 22 GemO an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil und hatten im Zuhörerbereich Platz genommen.

TOP 4: Bebauungsplan „Industriegebiet an der B 421“, 5. Änderung

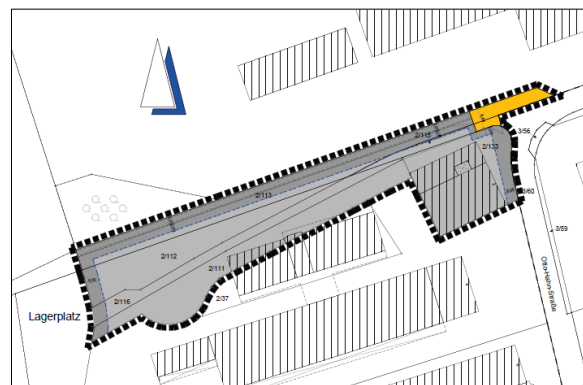
a) Würdigung Stellungnahmen Beteiligungsverfahren

Mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet an der B 421“ ist vorgesehen, die in dem alten Industriegebiet von der Otto-Hahn-Straße abbiegend in Richtung Westen vorgesehene Straßenverkehrsfläche entfallen zu lassen. Konkret sollen eine südliche Teilfläche der Straßenbreite den angrenzenden Bauflächen zugeschlagen und für die nördlich verbleibende Teilfläche Geh-, Fahr- und Leitungsrechte festgesetzt werden. Die Baugrenzen sollen an die neue vorgesehene Situation angepasst werden und das bisher festgesetzte Leitungsrecht auf den Bauflächen südlich davon soll entfallen.

Nachfolgend sind zwei Kartenauszüge wiedergegeben, um die Änderungen grundsätzlich nachvollziehen zu können:



bisherige Fassung Bebauungsplan



Inhalt 5. Änderung des Bebauungsplanes

Der Stadtrat ging bei dem Aufstellungsbeschluss vom 17.03.2023 noch davon aus, eine im Eigentum der Stadt verbleibende Fläche entlang des nördlichen Randes des Änderungsbereichs als Wirtschaftsweg festzusetzen. Dort soll die vorhandene Wasserleitung neu verlegt werden, für die weiteren Flächen des Änderungsbereichs ist der Ankauf durch die südlich angrenzenden Betriebe vereinbart worden. Die abschließende Bearbeitung der damals beschlossenen Planfassung ergab allerdings, dass die verfügbare Breite von 3,50 m aus technischen Vorgaben nicht für die Anlegung eines Wirtschaftsweges ausreicht, zumal die jetzige Fahrspur dort nicht verläuft und ein befahrbarer Weg neu aufgebaut werden müsste. Deshalb war in Abstimmung mit der Verwaltung und dem Planungsbüro die Planänderung so festgelegt worden, mittels Geh-, Fahr- und Leitungsrechten u.a. die Wasserleitung abzusichern, eine offizielle Wegeverbindung entfällt allerdings.

Für die Änderung des Bebauungsplanes war das gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsverfahren durchgeführt worden. Dazu erfolgte eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) nach Bekanntmachung vom 24.11.2022 in der Zeit vom 02.12.2022 bis einschließlich 09.01.2023. Parallel dazu wurden die von den Veränderungen betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB mit Schreiben vom 22.11.2022 um Stellungnahme mit einer Frist bis zum 09.01.2023 ersucht.

Die in diesen Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen sind gemäß § 1 Absatz 7 BauGB von der Stadt Kirchberg als Planungsträger zu würdigen, d.h. die betroffenen Belange sind gegen- und untereinander gerecht abzuwägen. Die eingegangenen Stellungnahmen sind in einer gesonderten Ausarbeitung aufgeführt mit Anmerkungen bzw. Entscheidungsformulierungen, wie sie beantwortet werden können. Diese Würdigungsvorlage wird Bestandteil der Verfahrensakte des Bebauungsplanes, weshalb eine unmittelbare Aufnahme in den vorliegenden Beschluss unterbleiben kann. Sie war aber der Beschlussvorlage angefügt.

Durch die 5. Änderung ergaben sich keine Veränderungen an den naturschutzfachlichen Inhalten des Bebauungsplanes „Industriegebiet an der B 421“ (Ausgleichsbedarf), weshalb eine abwägende Beurteilung dazu unterbleiben kann. Die eingegangenen Stellungnahmen und deren Beantwortungsvorschläge wurden vom Vorsitzenden im Einzelnen vorgetragen. Seitens des Rates ergaben sich keine weiteren Fragen bzw. bestand kein weiterer Beratungsbedarf.

Der Stadtrat stellte fest, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 2 BauGB keine Stellungnahmen eingegangen sind. Eine Würdigung erübrigte sich insoweit. Der Stadtrat beschloss die Würdigung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB mit dem Inhalt, wie in der gesonderten Würdigungsvorlage vom 09.02.2023 zu den einzelnen Punkten ausgeführt. Anpassungsbedarf an den Planunterlagen ergibt sich dadurch nicht mehr; die Beteiligungsverfahren der Änderung des Bebauungsplanes sind damit abgeschlossen.

(Einstimmiger Beschluss)

b) Satzungsbeschluss

Da das Verfahren zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet an der B 421“ wie unter a) festgestellt abgeschlossen wurde und sich keine inhaltlichen Änderungen ergeben haben, kann die Planung zur Rechtskraft geführt werden. Die Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 BauGB bleibt gegeben, so dass die Änderung des Bebauungsplanes als Satzung gemäß § 10 Absatz 1 BauGB beschlossen werden kann. Von der Verwaltung wurde nachfolgender Satzungsentwurf zur Beschlussfassung vorgelegt:

Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet an der B 421“ der Stadt Kirchberg

vom - späteres Datum der Ausfertigung -

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg hat am 23.02.2023 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21), in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 11.01.2023 (BGBl. I Nr. 6), § 88 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403), und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 21.11.2017

(BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.01.2023 (BGBl. I Nr. 6), die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet an der B 421“ als Satzung beschlossen:

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet an der B 421“ umfasst folgende Grundstücke in der Gemarkung Kirchberg:

Flur 1 Flurstücke 2/111, 2/112, 2/113 (teilweise), 2/115, 2/116 (teilweise) und 2/133.

Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist der Planzeichnung zu entnehmen.

§ 2 BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet an der B 421“ besteht aus der Planurkunde mit Planzeichnung, Textfestsetzungen, Zeichenerklärung und Nutzungsschablone.

§ 3 GEGENSTAND DER ÄNDERUNG

Mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet an der B 421“ werden die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen für eine Teilfläche der vorherigen Fassungen des Bebauungsplanes abgeändert; die Inhalte ersetzen die vorherigen Festsetzungen der Teilfläche, die durch den Geltungsbereich erfasst wird. Die Kennzeichnung erfolgt in der Planurkunde mit der Zeichenerklärung „Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 5. Änderung des Bebauungsplanes“.

§ 4 INKRAFTTRETEN

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet an der B 421“ tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

55481 Kirchberg, den - *späteres Datum der Ausfertigung* -
Stadt Kirchberg
- *spätere Unterschrift* -

Der Stadtrat beschloss nach kurzer Beratung die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet an der B 421“ auf der Grundlage des Satzungsentwurfs und der zugehörigen Planunterlagen gemäß § 1 Absatz 8 BauGB in Verbindung mit § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung. Stadtbürgermeister Werner Wöllstein soll die Ausfertigung der Planunterlagen der Bebauungsplanänderung und die Verwaltung die Inkraftsetzung durch amtliche Bekanntmachung veranlassen.

(Einstimmiger Beschluss)

TOP 5: Bebauungsplan „Industriegebiet an der B 421“, 6. Änderung -Aufstellungsbeschluss, Vergabe Planungsauftrag, Annahme Planentwurf-

Im Zuge der Umsetzung eines Bauvorhabens einer Firma im alten Industriegebiet der Stadt Kirchberg ist in Abstimmung mit der Bauaufsichtsbehörde aufgefallen, dass nach einer vorgenommenen Grundstücksteilung nicht mehr alle Festsetzungen des maßgebenden Bebauungsplanes "Industriegebiet an der B 421", Fassung der 2. Änderung, eingehalten werden können.

So sieht speziell der Bebauungsplan einen Mindestabstand von 5 m zu allen Grundstücksgrenzen vor, was über die üblichen Grenzabstände nach der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz hinausgeht (Berechnung anhand der Wand-/Giebelhöhe, Mindestabstand 3 m). Die gesetzlichen Vorgaben für Grenzabstände von Bauwerken in Gewerbe- und Industriegebieten betragen $0,25 H$ (= Maß der zu berechnenden Wand und Giebelhöhen) gegenüber $0,4 H$ bei allen anderen Baugebieten. Das bedeutet, dass gerade wie hier in Industriegebieten die Landesbauordnung geringere Abstände annimmt und nicht grundsätzlich größere Abstände als üblich. Auffallend ist zudem, dass laut Lageplan des Industriegebietes bei mehreren Bauwerken ein Mindestabstand von 5 m offensichtlich nicht eingehalten wurde. Daneben gibt die richtige Anwendung der Festsetzungen zur Bauweise vor, dass Bauwerke eine maximale Länge von 50 m nicht überschreiten dürfen. Diese rechtlich etwas „unübersichtliche“ Bestimmung resultiert aus der Festsetzung einer offenen Bauweise auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der 2. Änderung des Bebauungsplanes 1990 und auch heute noch maßgebenden Fassung von § 22 Absatz 2 Baunutzungsverordnung. Dass diese Längenvorgabe von den meisten Betriebsgebäuden im Industriegebiet nicht eingehalten wird könnte von einer Baugenehmigung vor 1990 resultieren oder auch von einer falschen Anwendung der maßgebenden Fassung der Rechtsgrundlage. Zumindest für alle zukünftigen Fälle ist aber davon auszugehen, dass diese Bestimmung größeren Bauwerken entgegensteht. Üblicherweise wird in Gewerbe- und Industriegebieten stattdessen eine abweichende Bauweise festgesetzt, damit Bauwerke zwar die Abstände nach der Landesbauordnung zu den Grundstücksgrenzen einzuhalten haben, aber keine Längenvorgabe gilt. Da in diesem Industriegebiet noch Restflächen zur Bebauung anstehen und auch zur Lösung des aktuellen Falles war mit der Verwaltung abgestimmt worden, dass vom Planungsbüro Jakoby + Schreiner, Kirchberg, geprüft und zusammengestellt werden soll, welchen Änderungsbedarf es für den Bebauungsplan bezüglich diesen zwei Punkten und darüber hinaus gibt. Das Büro hatte die aktuell maßgebende Fassung erstellt und auch zwei Änderungsverfahren für Teilflächen bearbeitet, verfügt also über ausreichende Vorkenntnisse und den notwendigen Sachbezug zu der Örtlichkeit. Vorgesehen wäre nach den bisherigen Überlegungen nur eine Anpassung der maßgebenden Textfestsetzungen. Eine abschließende Beauftragung des Büros soll auf der Basis der tatsächlichen Kosten (Zeitaufwand) erfolgen; laut Angebot vom 09.02.2023 ist mit Aufwendungen von 5.097,96 € zu rechnen.

Herr Dipl.Ing.(FH) Kay Jakoby sollte dem Stadtrat das Ergebnis der Vorprüfung vorstellen und konkrete Vorschläge für einzelne Änderungen zum Bebauungsplan machen, war jedoch verhindert. Stattdessen erläuterte der 1. Vorsitzende einzelne Punkte der geplanten Änderung.

Der Stadtrat beschloss nach kurzer Beratung, den Bebauungsplan „Industriegebiet an der B 421“ bezüglich den vorgestellten Einzelpunkten zu ändern (Aufstellungsbeschluss gemäß § 1 Absatz 8 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch - BauGB). Vorgesehen sind Veränderungen an den Textfestsetzungen, die für das Gesamtgebiet des Bebauungsplanes mit dem Geltungsbereich der Fassung der 2. Änderung gelten sollen. Der konkrete Geltungsbereich soll in den Planunterlagen durch Nennung der maßgebenden Grundstücke aufgelistet werden. Das Verfahren soll unter der Bezeichnung „Bebauungsplan ‚Industriegebiet an der B 421‘, 6. Änderung“ durchgeführt werden.

Der Stadtrat beschloss ferner, den Planungsauftrag für die Bearbeitung der Bebauungsplanänderung an das Planungsbüro für Bauwesen Jakoby + Schreiner, Kirchberg, auf der Grundlage des Angebotes vom 09.02.2023 zu vergeben.

Die Verwaltung wird beauftragt, nach Zusammenstellung der vorbesprochenen Planunterlagen das erforderliche Beteiligungsverfahren für die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB durchzuführen. Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, genügt ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB. Wegen den geringen Auswirkungen und der abgegrenzten Betroffenheit kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3

Absatz 1 BauGB und § 4 Absatz 1 BauGB abgesehen werden (§ 13 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 BauGB).
(Beschlissen bei 1 Enthaltung)

TOP 6: Auftragsvergabe zur Erschließung des Industriegebietes II B50/B241: Innere Erschließung: Straßen und Tiefbauarbeiten

Zur weiteren Erschließung des "Industriegebiet II B50 / B 421" gehört nun auch die innere Erschließung für das "Industriegebiet II B50 / B 421" (Zufahrt über Brücke B50).

Die Ausschreibung zur Herstellung der äußeren Erschließung des nördlichen Bereiches mit dem Ausbau des Knotenpunktes K17/Industriegebiet II und Anschluss der Wasserversorgung an das bestehende Industriegebiet (Zufahrt über B421), sowie die Herstellung der äußeren Erschließung südlicher Bereich, Ableitung Schmutzwasser und Zuleitung Wasserversorgung aus dem GE-Gebiet "Denzer Lehmkaulen" sind bereits erfolgt und vergeben worden. Alle Arbeiten sollen an die jeweiligen wirtschaftlichsten mindestfordernde Bieter vergeben werden.

Die Straßen- und Tiefbauarbeiten der „Inneren Erschließung“ erfolgte in Form einer öffentlichen Ausschreibung durch die zentrale Vergabestelle der Verbandsgemeinde Kirchberg über die gesetzliche vorgeschriebene elektronische Vergabeplattform. Die notwendigen Ingenieurleistungen werden vom beauftragten Ingenieurbüro Jakoby & Schreiner, Kirchberg, erbracht. Zwischen der Stadt Kirchberg und den Verbandsgemeindewerken Kirchberg wird wie üblich ein öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Wasser- und Abwassereinrichtungen abgeschlossen.

Im Laufe der Angebotsfrist wurden von **16** Unternehmen über die Vergabeplattform die Vergabeunterlagen eingesehen. Zum Submissionstermin am 14.02.2023 gingen rechtzeitig **sechs** Angebote mit folgenden nachgeprüften und nachgerechneten Angebotssummen ein:

Nr.	Bieter	Wertung	Nachlass	Brutto	%
1	Wust & Sohn GmbH & Co. KG,	3.394.889,53 €	./.	3.394.889,53 €	110,88%
1	Wust & Sohn GmbH & Co. KG, 55469 Simmern, Nebenangebot	3.061.772,35 €	./.	3.061.772,35 €	100,00%
2	Bieter 2	3.062.643,01 €	./.	3.062.643,01 €	100,03%
2	Bieter 2, NA	3.051.861,61 €	./.	3.051.861,61 €	99,68%
3	Bieter 3	3.341.759,35 €	./.	3.341.759,35 €	109,14%
4	Bieter 4	3.463.647,64 €	./.	3.451.556,40 €	112,73%
5	Bieter 5	3.463.647,64 €	./.	3.463.647,64 €	113,13%
6	Bieter 6	4.385.471,29 €	./.	4.385.475,29 €	143,23%

Nach Formalprüfung der Angebote durch die Zentrale Vergabestelle der Verbandsgemeinde Kirchberg und rechnerischer Prüfung der Haupt- und Nebengebote einschließlich evtl. Preisnachlässe ohne Bedingungen durch das Ing.-Büro Jakoby & Schreiner hat die Bieterin Wust & Sohn GmbH & Co.KG mit einer Angebotssumme in Höhe von 3.061.772,35 €/Brutto das gesamtgünstigste Angebot abgegeben.

Das Nebenangebot von Bieter 1 beinhaltet die Pauschalisierung von LOS 1 bis LOS 5. Von der Pauschalisierung ausgenommen sind die Titel „Stundenlohnarbeiten“ in den Losen 1 bis 3.

Durch das Nebenangebot ergibt sich ein Preisvorteil von 333.117,18 € gegenüber dem Hauptangebot der Bieterin 2. Das Nebenangebot der Bieterin 2 soll nicht in die Wertung einfließen, da Quarzit als Alternative zum Basalt als Frostschutz eingebaut werden soll.

Die gesamtgünstigste Bieterin ist präqualifiziert. Das kalkulierte Niveau entspricht der derzeitigen Marktlage. Zu berücksichtigen ist hierbei die derzeitige politische Lage und die daraus resultierenden Preissteigerungen.

Das Ing.-Büro Jakoby & Schreiner und die Verwaltung schlugen vor, den Auftrag an den gesamtgünstigsten Bieter, dem Bauunternehmen Wust & Sohn GmbH & Co. KG, Simmern, mit der Gesamtsumme in Höhe von 3.061.772,35 €/Brutto zu vergeben. Von der Gesamtsumme entfallen auf

1. Straßenbau	1.324.005,64 €/brutto,
2. Kanalbauarbeiten	1.169.305,64 €/brutto,
3. Wasserleitungsbau	157.911,07 €/brutto,
4. Einbau von Erdaushubmassen	226.100,00 €/brutto,
5. Öffentliche Grünflächen	184.450,00 €/brutto.

Einer Auftragsvergabe an die Bieterin Wust & Sohn GmbH & Co. KG, Simmern stehen derzeit keine Bedenken entgegen.

Der Stadtrat beschloss, den Auftrag zur „Inneren Erschließung des Industriegebietes B50 II / B 241“ mit Straßen- und Tiefbauarbeiten an die gesamtgünstigste Bieterin, dem Bauunternehmen Wust & Sohn GmbH & Co. KG, Simmern mit einer Gesamtsumme in Höhe von 3.061.772,35 €/Brutto zu vergeben.

(Einstimmiger Beschluss)

TOP 7: Annahme einer Spende

Herr Kay Jakoby, wohnhaft am Südhang 37 in 55490 Mengerschied, spendet der Stadt Kirchberg den Betrag von *300,00 € für den städtischen Kindergarten „Gänsacker“. Der Stadtrat beschloss die Annahme der Geldspende.

(Beschlossen bei 1 Enthaltung)

TOP 8: Neubau Kindergarten (Ersatz kath. Kita) in der Stadt Kirchberg

Der Stadtrat hat mit Datum vom 02.09.2021 beschlossen, dass man einen 5-Gruppen-Kindergarten in Kirchberg in Massivbauweise errichtet. Die voraussichtlichen Baukosten waren damals mit 4.172.660 € kalkuliert. In den darauffolgenden Ortsbürgermeistersitzungen des Kindergartenbezirk Kappel-Kirchberg kam es im Jahr 2022 mehrfach zu hitzigen Diskussionen, wie die einzelnen Ortsgemeinden diese immensen Baukosten stemmen können. Die massiven Kostensteigerungen im Baubereich haben diese Diskussionen zusätzlich befeuert.

Das Bistum hat in einem Gespräch im Februar 2020 erklärt, dass sie wie bisher auch nur die Sach- und Personalkosten von vier Gruppen übernehmen würden. Für alle weiteren Gruppen müssten die Stadt Kirchberg und die 14 übrigen Ortsgemeinden zu 100% aufkommen. Dies wurde auch so im Sitzungsprotokoll des Kindergartenbezirks vom 13.05.2020 festgehalten.

Herr Benke (2. Beigeordneter der Stadt Kirchberg) hat hierzu nochmal Rücksprache mit Herrn Truckenbrodt (Gesamtleitung Hunsrück Kita-GgmbH Koblenz) und Herrn Wendling (Kita-Leitung kath. KiTa Kirchberg) gehalten. Die Kita-GgmbH orientiert sich natürlich an den Wünschen der Stadt und würde gerne eine Einrichtung mit 90-100 Kindern betreiben.

Letztendlich wurde in der Ortsbürgermeistersitzung des Kindergartenbezirk Kappel-Kirchberg am 12.07.2022 der Beschluss gefasst, dass man eine naturnahe Außengruppe in Ober Kostenz errichtet, damit man bei dem Ersatzbau für die kath. KiTa in Kirchberg nur noch vier Gruppen bauen muss. Die Sanierungskosten in Ober Kostenz sind auf 350.000 € gedeckelt. Alle darüber hinaus anfallenden Kosten werden allein von der Ortsgemeinde Ober Kostenz getragen. Durch den daraus resultierenden Wegfall der 5. Gruppe in Kirchberg sollen Kosten von rd. 1.000.000 € eingespart werden.

Die Betriebsträgerschaft dieser Außengruppe in Ober Kostenz wird von VEKiST (Vereinigte Evangelische Kindertagesstätten im Kirchenkreis Simmern-Trarbach) übernommen. Herr Gerhard-Wüllenweber hat in dieser Angelegenheit nochmal Rücksprache mit Herrn Gauch (Fachbereichsleiter VEKiST) und Herrn Rüdeshcim (Leiter des Jugendamtes und zuständig für den Kindertagesstättenbedarfsplan) gehalten.

Beim Kreis wurde die Aufnahme der Außengruppe in Ober Kostenz in den kommenden Bedarfsplan beantragt. Hier werden dauerhaft 20-25 Plätze geschaffen.

Die Zahlen im Kindertagesstättenbedarfsplan des Rhein-Hunsrück-Kreises 2022/2023 würden sich nach derzeitigen Erkenntnissen wie folgt darstellen:

STANDORT KAPPEL	Plätze nach Bedarfsplan 2023	Plätze nach Bedarfsplan 2024	Plätze nach Neubau des 4-Gruppen Kindergarten	
Kommunale KiTa Kappel	65	65	90	Hier sind drei Regelgruppen à 25 Plätze und eine Krippengruppe mit 15 Plätzen vorgesehen
Überdeckung nach Bedarfsplan	+ 7 Plätze	+ 4 Plätze	rd. 30 Plätze	

STANDORT KIRCHBERG	Plätze nach Bedarfsplan 2023	Plätze nach Bedarfsplan 2024	Zu erwartende künftige Kita-Plätze	
Ev. Kita	125	125	145-150	VEKiST hat 20-25 Plätze für den Standort Ober Kostenz beantragt
Kath. Kita	65	65	90	Durch den Neubau des 4-Gruppen Kindergarten entstehen mindestens 25 zusätzliche Plätze

Städtischer Kindergarten „Gänsacker“	100	100	100	Im Bedarfsplan ist ab 2023 die Erweiterung des Kita Gänsacker um zwei Gruppen eingeplant
Summe der Plätze in Kirchberg	290	290	335-340	
Überdeckung nach Bedarfsplan	+ 6 Plätze	- 21 Plätze (Fehlbedarf)	rd. +25-30 Plätze	

Auf der Basis des Beschlusses vom Kindergartenbezirk wurde auch die Planung für die Errichtung eines 4-Gruppen Kindergartens vorangetrieben. Die Planungsunterlagen und die Kostenberechnung des Architekten liegen der Verwaltung seit dem 17.02.2023 vor. Die Kosten für den 4-Gruppen Kindergarten sind mit rd. 4.225.000 € einkalkuliert und übersteigen damit bereits die Kosten der damaligen Kalkulation des 5-Gruppen Kindergarten.

Antragsstichtage für die Förderung beim Land sind der 15. April und der 15. Oktober eines jeden Jahres. Zur Vorabprüfung muss der Antrag jedoch Anfang März beim Kreisjugendamt vorliegen. Eine etwaige Umplanung würde die fristgerechte Antragstellung im Frühjahr gefährden.

Der Zweckvereinbarung für die Errichtung des Ersatzbaus in Kirchberg wurde lediglich von 14 Ortsgemeinden (inkl. Stadt Kirchberg) zugestimmt. Die Ortsgemeinde Heinzenbach hat sowohl die Zweckvereinbarung für den Neubau in Kirchberg, als auch den Neubau in Kappel abgelehnt, weil sie nicht den drittgrößten Anteil übernehmen wollen (5,37%). Dieser Anteil würde auch auf die Stadt Kirchberg zukommen, falls hier keine Einigung erzielt werden kann. Es ist naheliegend, dass ein 5-Gruppen Kindergarten auch bei anderen Ortsgemeinden weiteres Öl ins Feuer gießen würde.

Der Stadtrat beschloss nach intensiver Beratung den am 02.09.2021 gefassten Beschluss zur Errichtung eines 5-Gruppen Kindergartens aufzuheben und eine 4-Gruppen KiTa als Ersatz für den ehemaligen katholischen Kindergarten zu bauen. Die Verbandsgemeinde Kirchberg wurde außerdem ermächtigt, die beiden Förderanträge bei Land und Kreis zu stellen.

(Einstimmiger Beschluss)

TOP 9: Anschaffung eines Rasentraktors für den Bauhof der Stadt Kirchberg

Der Kubota Aufsitzmäher der Stadt Kirchberg hat einen durch die Fa. Brust Service Center, Bell, festgestellten Getriebeschaden. Die Reparatur des Getriebes kostet rd. 4.000,00 €, wobei die ebenfalls aufwändige Spülung des gesamten Getriebes je nach Aufwand noch hinzugerechnet werden müsste und die Kosten dann bei ca. 5.000,00 € liegen würden.

Die Fa. Brust teilte ebenfalls mit, dass diese keine Gewährleistung für die Reparatur übernehmen könne, da der vorgefundene Metallabrieb im gesamten Ölhaushalt des Getriebes sehr hoch sei. Der Kubota ist Baujahr 2012 und hat 1.575 Betriebsstunden.

Es wurden durch die Verbandsgemeindeverwaltung Angebote für einen neuen Kubota Aufsitzmäher Model G261-HD-54-EU, incl. Ankaufsangebot des Altfahrzeuges eingeholt, welche folgendes Ergebnis brachten:

	Angebotspreis Rasentraktor	Ankaufsangebot Altfahrzeug	Endpreis	
Brust Service Center	29.000,00 €	2.850,00 €	26.150,00 €	100 %
Bieter 2	29.500,00 €	2.500,00 €	27.000,00 €	103 %
Bieter 3	28.900,00 €	500,00 €	28.400,00 €	108 %
Bieter 4	Kein Angebot eingereicht			

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschloss nach eingehender Beratung den Kauf eines neuen Aufsitzmähers beim gesamtwirtschaftlichsten Bieter Brust Service Center zum Preis von 26.150,00 €.

(Einstimmiger Beschluss)

TOP 10: Mitteilungen, Anfragen, Wünsche und Anregungen

a) „Wilde“ Ablagerungen (Doppelschranke)

Im Rahmen der Einwohnerfragestunde in der Sitzung vom 20.11.2021 hatte ein Einwohner der Stadt vorgetragen, dass es im Wald an der K 11 (Doppelschranke) wiederholt zu „wildem“ Ablagerungen von Strauch- und Grünschnitt kommt. Ratsmitglied Rudolf Windolph stellte die Frage wie es dort nun weiter gehen soll, da sich offensichtlich nichts am Zustand geändert hat und sich die Stadt durch die Bauhofmitarbeiter auch noch an dem illegalen Geschehen beteilige.

b) Vergabe Baugrundstücke „Vorderer Wolf“

Ratsmitglied Claudia Dillmann-Stipp bat um Info über den aktuellen Stand der Baugrundstückvergabe. Der Vorsitzende teilte daraufhin mit, dass, sobald der Stadtbürgermeister Werner Wöllstein wieder seine Tätigkeit aufgenommen hat, eine Versammlung mit den Interessenten stattfinden wird.

c) Nachfrage nach Brennholz

Ratsmitglied Claudia Dillmann-Stipp bemängelte, dass die Brennholznachfrage in der Stadt offensichtlich nicht mehr befriedigt werden kann. Der Vorsitzende bejahte dies. Die Brennholzkontingente aus dem Stadtwald waren schnell erschöpft. Eine Befriedung der Nachfrage aus dem Staatswald war überdies auch nicht mehr möglich. Damit musste das Holz nach dem „Windhundprinzip“ zugeteilt werden.

d) Bauschutt Lagerungen in den Bereichen „Bohnengarten“ und „Bahnhofstraße“

Ratsmitglied Axel Weirich wies auf Ablagerungen an den vorgenannten Stellen hin. Der 1. Beigeordnete Manfred Kahl betonte nochmals, dass die Stadt keinen Einfluss auf das Bahngelände hätte und es sich im Bereich „Bohnengarten“ wohl auch nicht um neue Ablagerungen handele, sondern dies wohl erst durch Rückschnitt zum Vorschein kam.

Manfred Kahl
1. Beigeordneter

Alwin Reuter
Schriftführer